

Titel der Drucksache:

**Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO:
 "Beseitigung von städtebaulichen
 Misständen ehemaliges Alten- und
 Pflegeheim (Erfurt - Roter Berg)"**

Drucksache

0525/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	16.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	30.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	26.05.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Erfurter Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf:

Der städtebauliche Misstand am Objekt ehemaliges Alten- und Pflegeheim, Julius-Leber-Ring 23A in 99087 Erfurt ist unter Anwendung der baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel der Durchsetzung des Baugebotes gem. § 176 BauGB zu beseitigen.

16.04.2015, gez. i.V. Hoyer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Wortlaut des Einwohnerantrages

Anlage 2 - Stellungnahme Amt 61

Sachverhalt

Am 10.02.2015 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben. Es wird beantragt: den städtebaulichen Missstand am Objekt des ehemaligen Alten- und Pflegeheimes, Julius-Leber-Ring 23A in 99087 Erfurt unter Anwendung der baurechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel der Durchsetzung des Baugebotes gem. § 176 BauGB zu beseitigen.

Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2015 die Zulässigkeit des Antrages gem. § 16 ThürKO beschließt. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages hat der Stadtrat über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird die Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Beschlusswortlaut ergibt sich aus den Unterschriftenlisten des Antrages. Zur Begründung führen die Antragstellerinnen aus:

"Im Erfurter Wohngebiet "Roter Berg" steht seit Jahren ein ehemaliges Alten- und Pflegeheim leer. Das Heim befand sich ursprünglich im Eigentum der Stadt Erfurt. Diese wiederum hat

die Liegenschaft an den Helios- Konzern verkauft. Eine Nutzung erfolgte durch den Helios-Konzern bislang nicht und ist auch unter Berücksichtigung der Presseberichterstattung nicht absehbar; eine Veräußerung erwägt der Helios-Konzern ebenfalls nicht.

Die Einwohner des Stadtgebietes nehmen die ungenutzte Immobilie als städtebaulichen Missstand wahr. Einzig eine Bestandsicherung, durch das Versperren des Zugangs und der Fenster der unteren Etagen ist am Objekt erfolgt. Der Aufforderung durch den Stadtrat an die Stadtverwaltung bis 30.06.2014 ein Zeitplan zur Beseitigung des Missstandes vorzulegen, folgte die Stadtverwaltung bislang nicht. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass tatsächlich beim Eigentümer Entwicklungsbemühungen für das Objekt bestehen.

Die Stadt kann nach § 176 Baugesetzbuch (BauGB) die Durchsetzung des Baugebotes beim Eigentümer verlangen. Hier kann im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entweder das Grundstück entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans zu bebauen oder ein vorhandenes Gebäude oder eine vorhandene sonstige bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplans anzupassen."

Die Vertreterinnen des Einwohnerantrages werden zur Sitzung des Stadtrates eingeladen. Sie sollen zur Angelegenheit gehört werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 HS 2 ThürKO).